

Satzung

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen **"Institut für europäische Partnerschaften und internationale Zusammenarbeit"**
2. Der Verein hat seinen Sitz in Siegburg

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Qualifizierung der Arbeit der Partnerschaften zwischen Gebietskörperschaften, Regionen und Organisationen, sowie die Unterstützung internationaler Kontakte und partnerschaftlichen Zusammenarbeit.
2. Dies geschieht insbesondere durch Veranstaltungen, Publikationen und die Erarbeitung von Materialien.
3. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.

§ 3

Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand oder der Geschäftsführung zu stellen. Die Bestätigung des Antrags erfolgt durch die

Geschäftsführung nach Zustimmung durch den Vorstand. Im Falle der Ablehnung kann der Bewerber seinen Antrag bei der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegen. - Diese ist dann endgültig.

3. Die Mitgliedschaft endet
- a) mit dem Tod des Mitglieds;
 - b) durch freiwilligen Austritt;
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied innerhalb von vier Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Schatzmeister
 - und bis zu vier weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein.
3. Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
4. Der Vorstand erledigt alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er kann eine Geschäftsstelle einrichten und einen Geschäftsführer und hauptamtliche Mitarbeiter einstellen. Der Geschäftsführer nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. Er bereitet die Sitzungen des Vorstandes vor und setzt dessen Beschlüsse um. Näheres über die Aufgabenverteilung regelt eine Geschäftsordnung.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

3. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einberufen.
4. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.
5. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung mit den Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
6. Satzungsänderungen bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit, ein Beschluss zur Vereinsauflösung einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
7. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere zu beraten und Beschluss zu fassen über
 - a) den Tätigkeitsbericht,
 - b) die Jahresrechnung,
 - c) die Entlastung des Vorstandes,
 - d) die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
 - e) die Berufung eines Kuratoriums,
 - f) den Jahresbeitrag festzulegen,
 - g) über die Änderung der Satzung,
 - h) die Auflösung des Vereins.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind im Sitzungsprotokoll festzuhalten, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 9

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke zur Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens im Sinne dieser Satzung.

§ 10

Der Vorstand wird ermächtigt, diese Satzung insoweit zu ändern, als seitens der Behörden Beanstandungen erhoben werden, die die Gemeinnützigkeit oder Eintragungsfähigkeit des Vereins betreffen.

Alle Bestimmungen der Satzung gelten für beiderlei Geschlechter.
Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.

*Die Satzung wurde am 14.8.1990 beim Vereinsregister (VR 105) des Amtsgerichtes Siegburg eingetragen. Sie wurde zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29.10.2011.
Aktuelle Nummer im Vereinsregister: VR 1637*